

Sitzungsvorlage Nr. 0601/2014



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	01.07.2014	öffentlich

Neubau Legehennenstall und landwirtschaftliche Maschinen- und Bergehalle, Kirchenackerhof, Flurstücke 855 und 1016 in Rudersberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau eines Legehennenstalls auf dem Flurstück 855 und für eine landwirtschaftliche Maschinen- und Bergehalle auf dem Flurstück 1016 in Rudersberg wird erteilt.

Sachverhalt

Beabsichtigt ist, den vorhandenen Legehennenstall auf dem Flurstück 1016 abzurechen und dafür eine 21 m lange und 6 m breite Maschinen- und Bergehalle zu erstellen. Die Halle erhält ein Satteldach mit einem 3 m breiten Vordach auf der Südostseite. Die Firsthöhe beträgt 7,01 m.

Ein neuer Legehennenstall ist auf dem Flurstück 855 vorgesehen. Der Stall ist 35,08 m lang und 15,50 m breit. Der Giebelvorsprung beträgt beidseitig 0,50 m, der Traufenvorsprung beidseitig 1 m und der First ist 5,78 m hoch.

In dem Stall werden die Legehühner artgerecht in Bodenhaltung mit überdachtem Sandauslauf gehalten. Die Kotgrube wird täglich automatisch gemistet. Der Kot wird direkt ohne Bevorratung über den Feststoffeintrag in die Biogasanlage eingebracht. Der Transport vom Stall zum Feststoffeintrag erfolgt unmittelbar mit der Frontladerschaufel.

Durch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet. Des Weiteren sind Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Pflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen, auf anderen Grundstücken vorgesehen.

Das anfallende Regenwasser soll sowohl von der landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle als auch vom Legehennenstall direkt ins Schmidbächle eingeleitet werden.

Die beiden Grundstücke liegen im Außenbereich. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 des Baugesetzbuches. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei den beiden Baumaßnahmen sind die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches erfüllt. So dienen sie dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb und nehmen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Eine ausreichende Erschließung ist vorhanden. Sie sind aus diesen Gründen privilegiert zulässig.

Anlage/n:

1 Lageplan, 2 Pläne Legehennenstall, 2 Pläne Maschinen- und Bergehalle